

Entschädigungssatzung **des Fleckens Dahlenburg**

Auf Grund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 bis 9, 40 Abs. 1 Nr. 4, 51 Abs. 7, 53 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Fleckens Dahlenburg in seiner Sitzung am 28. Februar 1991 die folgende Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) erlassen, geändert durch die Änderungssatzung vom 02. Oktober 1991, geändert durch die Änderungssatzung vom 17. August 1992, geändert durch die Änderungssatzung vom 28. Februar 1995, geändert durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen des Flecken Dahlenburg an den Euro vom 31. Oktober 2001 und geändert durch die Änderungssatzung vom 26. April 2007:

§ 1

Allgemeine Entschädigung für Ratsherren

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
- | | |
|--|------------|
| a) eine monatliche Pauschalentschädigung von | 33,50 Euro |
| b) für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und für jede Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von | 11,00 Euro |
- Die Anzahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen wird auf zwölf pro Jahr begrenzt.
- (2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 Buchstabe b) gewährt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder die gem. § 51 Abs. 7 NGO in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Buchst. b).
- (2) Angehörige der Verwaltung, die auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister, die stellvertretende Bürgermeisterin/ der stellvertretende Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
- | | |
|---|-------------|
| a) für die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister | 180,00 Euro |
|---|-------------|

b) für die/den stellvertretende/n Bürgermeisterin/ Bürgermeister und die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden; wenn die Gruppe aus mehreren Fraktionen besteht, nur die Fraktionsvorsitzenden und wenn Gruppen- und Fraktionsvorsitzender identisch sind, dann nur der Fraktionsvorsitzender

Grundbetrag 52,00 Euro

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

- (3) Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wird die ihr/ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält ihr/e Vertreter/in bzw. sein/e Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister gezahlt.
- (4) Für die stellvertretende Bürgermeisterin/den stellvertretenden Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend.
- Sofern eine allgemeine Vertreterin/ ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gemäß Abs. 3 eingestellt.

§ 4 Verdienstausfall

- (1) Neben den Leistungen nach den §§ 1 bis 4 ist der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,00 Euro pro Stunde begrenzt.
- (2) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsherren und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) mit der Maßgabe, dass als Entschädigung für die Inanspruchnahme eines privaten PKW die Entschädigung gezahlt wird, wie sie Verwaltungsbediensteten im Falle der Anerkennung ihrer Fahrzeuge zusteht.
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der Bürgermeister, der stellvertretende Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden. §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des Bürgermeisters bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 6 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten), höchstens 10,00 Euro pro Tag,
 - b) den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu 6,00 Euro pro Stunde, höchstens 35,00 Euro pro Tag,
 - c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes an Stelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) Buchstabe b) bleibt unberührt.
- (2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 3 findet für die Leistungen nach Abs. 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Gemeindedirektorin/Der Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,00 Euro. Im Falle der Verhinderung der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors wird die ihr/ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält seine Vertreterin/sein Vertreter die Entschädigung und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet.
- (4) Die stellvertretende Gemeindedirektorin/der stellvertretende Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 61,50 Euro.

Änderung der Satzung

| Satzung | Datum | öffentl. bekannt gemacht | in Kraft seit |
|---------------------------------|-------------------|--|----------------------|
| Satzung | 28. Februar 1991 | Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 4/91 vom 08. April 1991 | 01. Januar 1991 |
| Änderungssatzung | 02. Oktober 1991 | Amtsblatt Landkreis Lüneburg | 01. November 1986 |
| Änderungssatzung | 17. August 1992 | Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 10/92 vom 19. Oktober 1992 | 20. Oktober 1992 |
| Änderungssatzung | 13. März 1995 | Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 6/95 vom 18. April 1995 | 01. Januar 1995 |
| Artikelsatzung Euro- Einführung | 19. Dezember 2001 | Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 14/01 vom 12. Dezember 2001 | 01. Januar 2002 |

| | | | |
|------------------|----------------|---|-------------------|
| Änderungssatzung | 26. April 2007 | Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 06/07 vom 16. Mai 2007 | 01. November 2006 |
|------------------|----------------|---|-------------------|